



**Mechthild Dyckmans**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

**Rede Mechthild Dyckmans, MdB**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eisenbahnrechtlicher  
Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des  
Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007  
über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr  
(BT-Drs. 16/11607)  
TOP 16 am 29. Januar 2009**

Zu Protokoll

Nachdem wir uns vor Weihnachten hier im Bundestag mit dem Antrag meiner Fraktion „Rechte von Bahnkunden stärken“ befasst haben, geht es heute um den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

Die Debatte im Dezember, bei der einige Kolleginnen und Kollegen ja bereits auf den heute zu diskutierenden Gesetzentwurf eingegangen sind, hat doch eines ganz deutlich gemacht: Richtig zufrieden mit dem Gesetzentwurf sind wir alle nicht. Warum machen wir es dann nicht besser?

Einigkeit besteht fraktionsübergreifend, dass die Rechte von Bahnkunden gestärkt werden müssen. Es ist daher gut und richtig, dass

endlich Regelungen zur Entschädigung von Bahnkunden bei Verspätungen und Ausfall von Zügen gesetzlich festgeschrieben werden. Natürlich ist eine Fahrpreiserstattung nicht der einzige Weg, dem Kunden zu seinem Recht zu verhelfen. Es ist aber ein ganz wesentlicher. Und natürlich ist es unser aller Wunsch, dass Verspätungen vermieden werden und die Kunden möglichst immer pünktlich ihr Ziel erreichen. Die Realität – das wissen wir – sieht aber anders aus. Und dann ist es schon entscheidend und für den Fahrgast durchaus von großer Bedeutung, ob er erst bei einer Verspätung von 60 Minuten mit einer Entschädigung rechnen kann, oder ob das Eisenbahnunternehmen bereits bei einer Verspätung von 30 Minuten einen Teil des Fahrpreises zu erstatten hat. Auch der Bundesrat fordert ausdrücklich eine Regelung, die bereits ab 30 Minuten und nicht erst ab einer Stunde greift.

Nun höre ich immer das Argument, eine solche – von der FDP geforderte Regelung – würde die Einheitlichkeit der Entschädigungen bei grenzüberschreitendem und innerstaatlichem Verkehr verhindern. Im transnationalen Schienenverkehr sei schließlich die EU-Verordnung zwingend anzuwenden. Es sei doch niemandem zu vermitteln, warum ein Bahnkunde, der die Strecke Paris- Köln fährt, anders zu behandeln sei, als derjenige, der von München nach Hamburg unterwegs ist. Nun sieht aber Art. 17 Abs. 1 der EU-Verordnung zwingend für den grenzüberschreitenden Verkehr lediglich **Mindestentschädigungen** bei Verspätungen vor. Wer hindert uns daran, weitergehende, also über die Mindestentschädigung hinausgehende Regelungen zu treffen? Andere Mitgliedstaaten haben bereits seit langem solche über Art. 17 Abs. 1 der EU-Verordnung hinausgehende Regelungen und werden diese auch beibehalten. Lassen Sie uns also gemeinsam noch einmal darüber

nachdenken, ob wir nicht hier doch eine Lösung finden, die den berechtigten Interessen der Bahnkunden besser gerecht wird.

Wir sollten uns auch nicht von der Behauptung abschrecken lassen, der Wunsch nach früherer Entschädigung werde nur zu Mehrkosten bei den Eisenbahnunternehmen und damit zu höheren Fahrpreisen führen. Hier geht es nicht um „Wohltaten“ für die Verbraucher – so sieht das aber wohl die Bundesministerin der Justiz, wenn man die Stellungnahme ihres Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesrat liest. Hier geht es um effektiven Verbraucherschutz. Das vom Bundesverkehrsministerium in Auftrag gegebene Gutachten der Firma „progtrans“ (BT-Drs. 16/1484) hat eine Kostenschätzung durchgeführt. Nach den dort geprüften, teilweise erheblich weitergehenden Entschädigungsregelungen als jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen, würden die Kosten pro Fahrgast und Strecke maximal 80 Cent im Schienenpersonen-Fernverkehr und maximal 5 Cent im Nahverkehr betragen.

Nachbesserungsbedarf gibt es darüber hinaus auch bei einzelnen Regelungen im Nahverkehr, die dem Kunden bei Verspätung die Weiterfahrt durch Umsteigen auf andere Züge ermöglichen bzw. die Kosten eines Taxis erstatten sollen, wenn er den letzten Anschlusszug verpasst hat. Hier muss wirklich durch unbürokratische Regelungen sichergestellt werden, dass der Kunde sein Ziel schnell erreicht. Deshalb müssen wir noch darüber reden, ob es ausreicht, dass der Fahrgast zwar einen höherwertigen Zug benutzen darf, ihm dadurch aber zunächst einmal weitere Kosten entstehen, die er dann wiederum geltend machen muss. Das ist keine praxisnahe Lösung.

Auch ist den besonderen Bedürfnissen des ländlichen Raumes Rechnung zu tragen. Da reicht zum Beispiel die Erstattung für eine

Taxifahrt in Höhe von 50,- Euro oft nicht aus, um endgültig an das gebuchte Ziel zu gelangen.

Lassen Sie uns in den Beratungen zu dem Gesetzentwurf gemeinsam nach praktikablen Lösungen suchen und so ein wirklich verbraucherfreundliches Fahrgastrecht schaffen.